

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**Gesellschaft für ambulante Schlafmedizin am Klinikum Chemnitz mbH**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1            Firma, Sitz**
- § 2            Gegenstand des Unternehmens**
- § 3            Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**
- § 4            Stammkapital**
- § 5            Nachschüsse**
- § 6            Wettbewerb**
- § 7            Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht**
- § 8            Organe der Gesellschaft**
- § 9            Geschäftsführung, Vertretung**
- § 10           Aufsichtsrat, Vorsitz und Sitzungen**
- § 11           Zuständigkeit des Aufsichtsrates**
- § 12           Gesellschafterversammlung**
- § 13           Gesellschafterbeschlüsse**
- § 14           Planung, Jahresabschluss und Prüfung**
- § 15           Ergebnisverwendung**
- § 16           Unterhalten von Beteiligungen**
- § 17           Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen**
- § 18           Einziehung von Geschäftsanteilen**
- § 19           Bewertung, Auszahlung**
- § 20           Kündigung / Austritt**
- § 21           Auflösung, Abwicklung**
- § 22           Erbfolge**
- § 23           Bekanntmachungen**
- § 24           Schlussbestimmungen**

### **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Gesellschaft für ambulante Schlafmedizin am Klinikum Chemnitz mbH**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Chemnitz.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Erbringung von schlafmedizinischen Leistungen am Klinikum Chemnitz gGmbH.
2. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, mit Unternehmen kooperieren und Interessensgemeinschaften eingehen. Der Gegenstand des Unternehmens, an dem eine Unterbeteiligung besteht, soll den in § 94 a Abs. 1 Nr. 1 und § 96 Abs. 1 SächsGemO genannten Anforderungen genügen.

### **§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.  
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

### **§ 5 Nachschüsse**

Nachschusspflichten können für die Gesellschafter untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung durch Beschluss mit 3 / 4 Mehrheit begründet werden. Die Summe der Nachschüsse darf das 9-fache des heute festgesetzten Stammkapitals nicht überschreiten.

### **§ 6 Wettbewerb**

1. Sämtlichen Gesellschaftern ist es untersagt, sich im Bereich des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft im Einzugsbereich der Klinikum Chemnitz gGmbH zu betätigen.  
  
Unberührt sind davon die kassen- und privatärztlichen Leistungen der Vordiagnostik und Nachbetreuung von Patienten der Gesellschafter Herrn DM Ralf Bodenschatz und Frau DM Anita Bodenschatz und des MVZ Mittweida.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Gesellschafter von diesem Wettbewerbsverbot befreien.

Sie sind dann berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

3. Die Gesellschafterversammlung kann eine Befreiung auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränken.

### **§ 7 Informationsrecht, Verschwiegenheitspflicht**

1. Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
2. Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 8 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- der oder die Geschäftsführer,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

### **§ 9 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung entscheidet ferner über die interne Geschäftsverteilung zwischen mehreren Geschäftsführern.
4. Die Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung, die im Innenverhältnis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen, werden im Geschäftsführervertrag geregelt.
5. Vorstehendes gilt ebenso für geborene und gekorene Liquidatoren.
6. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem jeweiligen Anstellungsvertrag und den Beschlüssen sowie

wirksamen Weisungen der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann mit 3 / 4 Mehrheit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließen, in der u. a. über die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages hinaus Maßnahmen von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und / oder des Aufsichtsrates abhängig gemacht werden können.

7. Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich auf Handlungen die die gewöhnliche Geschäftstätigkeit mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss und / oder ein Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages bzw. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erforderlich.
8. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in angemessenen Zeitabständen laufend über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu berichten und diese von Geschäftsvorfällen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, vorab zu informieren, wenn nicht ohnehin nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen ist. Dies sind insbesondere
  - a) eingetretene bzw. zu erwartende gravierende Abweichung vom bestätigten Wirtschaftsplan i. S. v. § 14
  - b) drohende Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit

Ist dies nicht möglich, muss die Information unverzüglich nachgeholt werden.

### **§ 10 Aufsichtsrat, Vorsitz und Sitzungen**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.  
Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden von der Klinikum Chemnitz gGmbH entsandt. Über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz. Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.  
  
Die weiteren Gesellschafter entsenden jeweils ein Aufsichtsratsmitglied.
2. Die Amtsdauer der von der Klinikum Chemnitz gGmbH entsendeten Aufsichtsratsmitglieder ist an die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden.  
Der amtierende Aufsichtsrat führt die Geschäfte jedoch auch nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zur vollständigen Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Eine erneute Entsendung ist zulässig.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung muss schriftlich durch Erklärung gegenüber einem Geschäftsführer unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden und des zur Entsendung Berechtigten erfolgen. Das Recht der Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der vorstehend genannten Frist bleibt hiervon unberührt.
4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtsperiode des Aufsichtsrates aus, so hat

der zur Entsendung Berechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes entsandt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
6. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat eines der von der Klinikum Chemnitz gGmbH entsandten Mitglieder zu sein.
7. Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, sofern es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr - oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
8. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
9. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftervertrag etwas anderes ergibt. Die Stimmenanzahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Mehrheitsanteile bei der Abstimmung entsprechen dem § 13 Absatz 1 und 3. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
10. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben ist und jedem Mitglied des Aufsichtsrates auszuhändigen und zu den Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen ist.
11. Für den Aufsichtsrat gilt § 52 GmbHG, sofern sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

### **§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
2. Unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung für folgende Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben ist:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;

- c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat durch Beschluss oder Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
  - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat durch Beschluss oder Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
  - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dienstleistungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat durch Beschluss oder Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenzen und / oder Laufzeit überschritten werden;
  - f) weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung beschrieben sind.
3. Der Aufsichtsrat berät ferner alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung und beschließt über Beschlussempfehlungen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 14.
  4. Er beschließt über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanung i. S. v. § 14. Diese Beschlussfassung soll in der Regel bis zum 30.11. des dem Plan vorangegangenen Wirtschaftsjahres erfolgen.
  5. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes, gelten entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

## **§ 12 Gesellschafterversammlung**

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen Fristen statt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung wird u. a. über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss gefasst.  
Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
3. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Den Vorsitz führt der Geschäftsführer der Gesellschafterin Klinikum Chemnitz gGmbH. Die Versammlung kann mit 3 / 4 Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählen.

5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 / 4 des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 2 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
6. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter gestattet. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Etwaigen an Geschäftsanteilen unterbeteiligten Personen steht ein Anwesenheitsrecht zu.
7. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften des Absatzes 2 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
8. Über sämtliche Gesellschaftsbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände und des Beschlussergebnisses zu fertigen und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten jeweils ein Originalexemplar. Die Gesellschaft erhält eine Abschrift.
9. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung
  - a) für die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an anderen Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Beteiligungsunternehmens, einschließlich der Änderung der Beteiligung sowie die Veräußerung von Beteiligungen nebst der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen;  
Die Beschlüsse zur Errichtung und Übernahme von sowie zur Beteiligung von Unternehmen bedürfen zusätzlich stets der Zustimmung der Stadt Chemnitz als Gesellschafterin der Klinikum Chemnitz gGmbH,
  - b) für wesentliche Veränderungen des Unternehmens;  
wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind insbesondere
    - die Übernahme neuer bzw. die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder,
    - die Aus- bzw. Wiedereingliederung von Unternehmensbereichen,
    - die räumliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes bei einer überregionalen Betätigung der Gesellschaft,wenn diese Veränderungen einen Wert von mindestens 10 % der Gesamterträge des Unternehmens erreichen; für die Ermittlung der Erträge ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zugrunde zu legen,
    - grundsätzliche Neuausrichtungen des Gesamtunternehmens oder wesentlicher Unternehmensbereiche,
  - c) für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Das



Rechtsgeschäft ist als von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung einzustufen, insbesondere sofern es einen Wertumfang erreicht, der mindestens 5 % der Bilanzsumme entspricht. Für die Ermittlung der Bilanzsumme ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zugrunde zu legen,

- d) für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung in Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist,
- e) sowie für Geschäftsführungsmaßnahmen, die im Weiteren über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, und solche, die die Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmt.

### **§ 13 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefasst. Soweit Beschlüsse gegen die Stimmen der Gesellschafter Ralf und Anita Bodenschatz gefasst werden sollen, bedürfen diese einer Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen Stimmen.
2. Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen Stimmen:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Kapitalerhöhung / Kapitalherabsetzung
  - c) Liquidation.
3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je Euro 250,00 des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

### **§ 14 Planung, Jahresabschluss und Prüfung**

1. Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung zugrunde gelegt.
2. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Ebenso ist der Aufsichtsrat zeitnah über wesentliche Abweichungen zu informieren. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. Erträge um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird.

Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan ist dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern zeitnah zu berichten.

3. In entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.

Die Gesellschaft hat die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Absatz 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) durchführen zu lassen.

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Den zuständigen örtlichen Prüfungseinrichtungen und zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörden wird das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen. Sie haben die Rechte und Befugnisse aus § 54 HGrG in seiner jeweils aktuellen Fassung.

4. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind dem Aufsichtsrat, der Stadt Chemnitz und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zu übersenden; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Absatz 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Chemnitz notwendig sind.
5. Die Geschäftsführung hat bis zu einem von der Stadt Chemnitz festzulegenden Termin die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen über die Gesellschafterin Klinikum Chemnitz gGmbH an die Stadt Chemnitz zu übersenden und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

### **§ 15 Ergebnisverwendung**

1. Über die Verwendung des Ergebnisses, also darüber, inwieweit der Jahresabschluss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen Stimmen.

Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu. Die Gesellschafter können ferner beschließen, dass die Auszahlung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolgen soll.

2. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
3. Die Organe der Gesellschaft sind nicht befugt, den Gesellschaftern außerhalb satzungsmäßiger Gewinnausschüttungsbeschlüsse Vorteile zu gewähren, die einem Dritten bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht gewährt würden. Wird hiergegen verstoßen, so hat der begünstigte Gesellschafter den Vorteil an die Gesellschaft zurückzuerstatten. Das gilt insbesondere dann, wenn von der Finanzverwaltung rechtskräftig eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wird.

## § 16 Unterhalten von Beteiligungen

Beteiligungen an Unternehmen, an denen entweder

- a) die Gesellschaft allein  
oder
- b) die Gesellschaft zusammen mit anderen Gesellschaften, bei denen  
entweder
  - aa) die Stadt Chemnitz allein oder
  - bb) zusammen mit anderen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegen oder
  - cc) solche Träger der Selbstverwaltung nach lit. bb) allein

über eine satzungsändernde Mehrheit verfügt bzw. verfügen,

eine satzungsändernde Mehrheit hat, dürfen nur unterhalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens festgelegt ist, dass

- die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 des HGrG, in der jeweils aktuellen Fassung, durchgeführt wird;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO das Recht eingeräumt ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden;
- für die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens die Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie zusätzlich der Stadt Chemnitz über die Gesellschafterin Klinikum Chemnitz gGmbH erforderlich ist;
- für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird;
- der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz über die Gesellschafterin Klinikum Chemnitz gGmbH unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden;  
Wesentliche Abweichungen sind insbesondere Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. Erträge um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird.;

- in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten;
- der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz über die Gesellschafterin Klinikum Chemnitz gGmbH unverzüglich zu übersenden sind; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Chemnitz notwendig sind;
- die §§ 394 und 395 des AktG, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden, entsprechend gelten;
- der Stadt Chemnitz zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen über die Gesellschafterin Klinikum Chemnitz gGmbH übersandt und Auskünfte erteilt werden;
- die Gesellschaft ein anderes Unternehmen nur übernehmen oder sich daran beteiligen darf, wenn die Regelungen dieses Paragraphen im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens aufgenommen werden oder enthalten ist.

### **§ 17 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen**

1. Zur Veräußerung oder Belastung (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Einräumung von Unterbeteiligungen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Die Vorschrift des § 17 GmbHG bleibt unberührt.
2. Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Verkaufs durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unverteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung nach Absatz 1.
3. Abtretung oder Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil insbesondere auf Gewinnausschüttung sind nicht zustimmungsbedürftig gemäß Absatz 1, außer in der Person des Abzutretenden liegen persönliche oder moralische Gründe vor, die zur Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 18 berechtigen.
4. Bei Teilung von Geschäftsanteilen müssen die neugebildeten Geschäftsanteile durch Euro 250,00 teilbar sein.

### **§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des

- betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
3. Die Zwangseinziehung (Zwangsamortisation) eines Geschäftsanteils ist durch Beschluss der nicht betroffenen Gesellschafter mit einer 3 / 4 -Mehrheit zulässig, wenn
    - a) der Anteilsberechtigte seine Mitgliedschaft gekündigt hat,  
oder
    - b) seine Gesellschafterpflichten grob verletzt hat,  
oder
    - c) der Gesellschafter gegen das Wettbewerbsverbot verstößt  
oder
    - d) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;  
oder
    - e) wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird  
oder
    - f) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist.
  4. Die Zwangseinziehung (Zwangsamortisation) eines Geschäftsanteils ist auch zulässig, wenn der Anteilsberechtigte nicht mehr in einem in Vollzug befindlichen Dienstverhältnis oder sonstigen Vertragsverhältnis als Arzt zur Gesellschaft oder der Klinikum Chemnitz gGmbH steht (untätige Beteiligung).
  5. Steht der Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt ein Grund in der Person eines der Mitgesellschafter.
  6. Bei Einziehung aufgrund drohender oder bestehender Insolvenz besteht ein Anspruch des Betroffenen auf Neubildung und Übertragung des Anteils, wenn die tatbestandliche Situation endgültig beseitigt wurde.
  7. Die Einziehung erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt. Die Höhe des Entgelts und die Zahlungsweise bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages.
  8. Die Einziehungserklärung der Gesellschaft wird mit Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses und dem Zugang der Einziehungserklärung beim Betroffenen an dessen letzte, der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift wirksam, auch wenn eine Einigung über die Höhe der Abfindung noch nicht erzielt worden ist. § 30 GmbHG bleibt unberührt. Die Wirkungen der Einziehung treten aufschiebend bedingt mit Zahlung des Einziehungsentgeltes ein. Dieses kann auch bei einem Notar mit Erfüllungswirkung hinterlegt werden.
  9. Statt der entgeltlichen Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil gegen Zahlung eines der Einziehungsvergütung entsprechenden Entgelts ganz oder geteilt an die

Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.

10. Im Falle der Situation gemäß Absatz 4 steht dem Inhaber des Geschäftsanteiles ein Anspruch auf Einziehung zu und die Mitgesellschafter sind auf sein Verlangen hin in ihrer Entscheidung gebunden, im Falle der Problematik des § 30 oder 31 GmbHG ist dann nach Absatz 9 zu verfahren. Dieses Recht kann nur innerhalb von einem Jahr nach Ende des Vertragsverhältnisses geltend gemacht werden.
11. Die Einziehung ist sofort nach Vorliegen eines Einziehungsgrundes zulässig; sie kann nicht mehr beschlossen werden, wenn nach Bekanntwerden des Einziehungsgrundes bei der Gesellschaft mehr als 2 volle Geschäftsjahre abgelaufen sind.
  - a) Die Einziehungserklärung der Gesellschaft wird mit Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses und dem Zugang der Einziehungserklärung beim Betroffenen an dessen letzte, der Gesellschaft schriftlich mitgeteilte Anschrift wirksam, auch wenn eine Einigung über die Höhe der Abfindung noch nicht erzielt worden ist. § 30 GmbHG bleibt unberührt.
  - b) Die Wirkungen der Einziehung treten aufschiebend bedingt mit Zahlung des Einziehungsentgelts ein; hierbei kommt es im Falle der Kündigung nicht auf den Zeitpunkt deren Wirkung an. Das Entgelt kann auch bei einem Notar mit Erfüllungswirkung hinterlegt werden.
  - c) § 161 BGB findet auf Zwischenverfügungen Anwendung, die nach Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses erfolgen; die Einziehungsbefugnis bleibt bei Zwischenverfügungen über den und bei Gesamtrechtsnachfolge in den Geschäftsanteil bestehen.
12. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

### **§ 19 Bewertung, Auszahlung**

1. Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, insbesondere bei Einziehung nach § 18 Absatz 2, 3a) und 4 oder der Abtretung gemäß Absatz 10, ist der Wert anzusetzen, der sich zum Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinsamen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt (Vereinfachtes Bewertungsverfahren).
2. In den Fällen des § 18 Absatz 3 b) bis f) ist der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil der offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich evtl. Verlustvortrag) maßgebend.
3. Wird der Geschäftsanteil eingezogen, ist der Abfindungsbetrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Gesellschafterbeschlusses gemäß § 20 Ziffer 3 zur Zahlung fällig.

Beim Verfahren nach § 18 Absatz 10 ist der Wert dem ausscheidenden Gesellschafter

längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Anteilswert am ersten Zahlungstichtag noch nicht ermittelt, sind dem Gesellschafter im Falle des Absatz 1 zunächst 60 % und im Falle des Absatz 2 40 % des Anteilsnennbetrages auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über Basiszinssatz gemäß Artikel 1 § 1 Euro-Einführungsgesetz zu verzinsen. Vorfristige Zahlung ist zulässig.

### **§ 20 Kündigung / Austritt**

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen.
2. Durch Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Absatz 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
3. Die Rechtsfolgen des Ausscheidens richten sich nach § 18 des Gesellschaftsvertrages. Hinsichtlich der Bewertung gilt § 19.
4. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters nicht vollständig übernommen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation, der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

### **§ 21 Auflösung, Abwicklung**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
3. Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.
4. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen.

### **§ 22 Erbfolge**

1. Der Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters ist frei vererblich.
2. Der Anteil des verstorbenen Gesellschafters kann nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages eingezogen werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.
3. Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Erbfolge oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen in Erfüllung eines Vermächtnisses auf mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer über, dann haben diese zur Ausübung des ihnen zustehenden

Stimmrechts einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Solange dieser nicht bestellt ist, ruht das Stimmrecht der Betroffenen hinsichtlich des betreffenden Geschäftsanteils.

### **§ 23 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist im Wege des Gesellschafterbeschlusses gemäß § 53 GmbHG durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.